

BFH anhängige Verfahren

Themenübersicht:

- EGRL 112/2006 Art 185 Abs 2
Gebäudeabriss, Vorsteuerabzug
[EuGH Az: C-234/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 306
Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros
[EuGH Az: C-293/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 306
Mehrwertsteuer, Sonderregelung für Reisebüros
[EuGH Az: C-269/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 80 Abs 1 Buchst a
Lieferungen zwischen verbundenen Personen
[EuGH Az: C-298/11](#)

Im Einzelnen:

EGRL 112/2006 Art 185 Abs 2: Gebäudeabriss, Vorsteuerabzug

EuGH Az: C-234/11

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen Sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 16.05.2011, zu folgenden Fragen: 1. Wie ist der Begriff "Zerstörung von Vermögen" im Sinne des Art. 185 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 auszulegen, und sind für die Zwecke der Berichtigung der beim Erwerb des Vermögens in Abzug gebrachten Vorsteuer die Beweggründe für die Zerstörung und/oder die Bedingungen, unter denen sie erfolgt ist, von Bedeutung? 2. Ist eine ordnungsgemäß nachgewiesene Vernichtung von Wirtschaftsgütern allein mit dem Ziel, neue, modernere Wirtschaftsgüter mit demselben Zweck zu schaffen, als Änderung der den Vorsteuerabzugsbetrag bestimmenden Faktoren im Sinne von Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112 zu verstehen? 3. Ist Art. 185 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112

tigungen bei einer Zerstörung von Vermögen dann vorzusehen, wenn bei seinem Erwerb keine oder eine nicht vollständige Zahlung geleistet wurde? 4. Ist Art. 185 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der nach Art. 79 Abs. 3 MwStG und Art. 80 Abs. 2 Nr. 1 MwStG entgegensteht, die die Vornahme einer Berichtigung des in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs in Fällen der Zerstörung von Vermögen vorsieht, bei dessen Erwerb eine vollständige Zahlung des Grundbetrags und der berechneten Steuer geleistet wurde, und die die Nichtvornahme von Berichtigungen des Vorsteuerabzugs von einer anderen Voraussetzung als der Zahlung abhängig macht? 5. Ist Art. 185 Abs. 2 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass er die Möglichkeit einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs im Fall des Abrisses eines Bestands an Bauten ausschließt, der allein mit dem Ziel erfolgt, an seiner Stelle einen neuen, moderneren Bestand an Bauten zu schaffen, der denselben Zweck wie der abgerissene erfüllt und zur Bewirkung von Umsätzen dient, die zum Vorsteuerabzug berechtigen?

EGRL 112/2006 Art 306:

Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros

EuGH Az: C-293/11

Klage der Kommission gegen die Hellenische Republik, eingereicht am 09.06.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG verstoßen hat, dass sie die Mehrwertsteuer-Sonderregelung für Reisebüros in Fällen angewandt hat, in denen die Reisedienstleistungen an eine andere Person als den Reisenden verkauft wurden; - der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

EGRL 112/2006 Art 306:

Mehrwertsteuer, Sonderregelung für Reisebüros

EuGH Az: C-269/11

Klage der Kommission gegen die Tschechische Republik, eingereicht am 31.05.2011, mit dem Antrag, - festzustellen, dass die Tschechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 306 bis 310 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen hat, dass sie es ermöglicht, dass Reisebüros nach § 89 des

büros auf die Erbringung von Reiseleistungen an andere Personen als Reisende anwenden; - der Tschechischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**EGRL 112/2006 Art 80 Abs 1 Buchst a:
Lieferungen zwischen verbundenen Personen**

EuGH Az: C-298/11

Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 14.06.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass bei Lieferungen zwischen verbundenen Personen, sofern die Gegenleistung niedriger ist als der Normalwert, die Steuerbemessungsgrundlage nur dann der Normalwert des Vorgangs ist, wenn der Lieferer oder der Empfänger nicht zum vollen Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, die auf den Kauf bzw. die Herstellung der den Liefergegenstand bildenden Gegenstände entfällt? 2. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Lieferer das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist und die Lieferung nicht der Befreiung nach den Art. 132, 135, 136, 371, 375, 376, 377, 378 Abs. 2 oder 380 bis 390 der Richtlinie unterliegt, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist? 3. Ist Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen, dass der Mitgliedstaat, wenn der Empfänger das Recht auf vollen Abzug der Vorsteuer auf Gegenstände und Dienstleistungen, die Gegenstand nachfolgender Lieferungen zwischen verbundenen Personen mit einem niedrigeren Wert als dem Normalwert sind, ausgeübt hat und dieses Recht auf Vorsteuerabzug nicht gemäß den Art. 173 bis 177 der Richtlinie berichtigt worden ist, keine Maßnahmen vorsehen darf, wonach als Steuerbemessungsgrundlage ausschließlich der Normalwert festgelegt ist? 4. Sind in Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 abschließend die Fälle aufgezählt, die die Voraussetzungen bilden, bei deren Vorliegen der Mitgliedstaat Maßnahmen treffen darf, wonach die Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen der Normalwert des Vorgangs ist? 5. Ist eine nationale rechtliche Regelung wie die in Art. 27 Abs. 3 Nr. 1 des Zakon za danak varhu dobavenata stoynost (Mehrwertsteuergesetz) unter anderen als den in Art. 80 Abs.

Hat in einem Fall wie dem vorliegenden die Bestimmung des Art. 80 Abs. 1 Buchst. a und b der Richtlinie 2006/112 unmittelbare Wirkung und darf das innerstaatliche Gericht sie unmittelbar anwenden?